

Gesetz, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens zur Deckung der Kosten des Ausbaues der Pflegeanstalt bei der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt:

### Art. 1.

Der Kreisgemeinde von Mittelfranken wird die Genehmigung ertheilt, zur Deckung der Kosten des Ausbaues der Pflegeanstalt bei der Kreis-Irrenanstalt Erlangen ein Anlehen bis zum Maximalbetrage von 1'000,000 Mark aufzunehmen.

### Art. 2.

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schulbetrages hat aus Kreisfonds innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 35 Jahren zu erfolgen.

Gegeben zu München, den 17. Februar 1878.

## L u d w i g.

Dr. v. Lutz. v. Pfenser. Dr. v. Fänstle. v. Maillinger v. Kitzel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsrathes,  
H. W. Wigard.